

## **Richtlinien der Stadtgemeinde Leonding** **Stützungsbeiträge für Essen auf Rädern** (nur für „Heiß und Gut“)

Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

1. Den Stützungsbeitrag erhalten nur BürgerInnen mit Hauptwohnsitz in Leonding.
2. Grundsätzlich sind vorgesehen:
  - ↳ Stützung 1:  
€ 2,84 pro Portion für Ausgleichszulageempfänger und Sozialhilfeempfänger (Alleinstehend und Ehepaare)
  - ↳ Stützung 2:  
€ 1,50 pro Portion für Alleinstehende mit einem Einkommen bis zu € 1.121,93 und für Ehepaare mit einem Einkommen bis zu € 1.540,19  
Pflegegeld wird dem Einkommen angerechnet.
3. Der Stützungsbeitrag wird direkt mit der Fa. Mahlzeit verrechnet. Essensbezieher bezahlen nur mehr den um den Stützungsbeitrag verringerten Betrag.
4. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B:  
Arbeitslohn, Pension einschl. Ausgleichszulage, Pensionsvorschuss, Zusatzrente, Sozialhilfe-Geldleistungen, erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz / Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Stipendien.
5. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder (Nachweis über erbrachte Zahlungen ist beizubringen).  
Der Grund für diesen Abzug liegt darin, dass diese Leistungen beim empfangenden Teil als Einkommen angerechnet werden. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
6. Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld), Familienbeihilfe einschließlich Kinderabsetzbetrag, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von Euro 176,15, Grundrente nach den KOVG / OFG.
7. Einkommen, die nur 12 x jährlich bezogen werden, sind auf 14 Bezüge umzurechnen (=mtl. Einkommen mal 12:14). Bei monatlich schwankendem Einkommen ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate heranzuziehen.
8. Der Antrag ist im Rathaus Leonding abzugeben. Für den Erstantrag ist ein Einkommensnachweis incl. Pflegegeldbezug vorzulegen. Jede Änderung des Einkommens ist unaufgefordert dem Rathaus Leonding zu melden.
9. Wurde der Stützungsbeitrag auf Grund wissentlich falscher Angaben gewährt bzw. wurden wesentliche Änderungen, wie Einkommensverhältnisse usw. nicht gemeldet, ist der gewährte Zuschuss zurück zu zahlen.